



Es gilt die 2G Plus Regel

- In der Gastronomie gilt ab dem 15.01.2021 die 2G plus-Test-Regel. Gäste erhalten nur Zutritt, wenn sie genesen oder geimpft sind und zusätzlich noch einen negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als 24 h ist. Statt des Testnachweises reicht auch ein Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“).
- Ausser an den Tischen Maskenpflicht im ganzen Lokal.
- Der Nachweis der Booster-Impfung oder das negative Testzertifikat sollte digital verifizierbar sein; der Nachweis sollte einen QR-Code enthalten. Die Vorlage des gelben Impfausweis ist aber auch wieder möglich.
- **Kinder bis 6 Jahre:** keine Test- und keine 2G-Pflicht
Kinder bis 18 Jahre: Testpflicht (müssen aber nicht geimpft sein).
 Ausnahme: Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Diese müssen keinen Testnachweis erbringen. Schüler müssen dann aber einen Schülersausweis vorlegen.
Änderung während der Ferien: In den Ferien reicht die Vorlage des Schülersausweises nicht, da in der Schule keine Testungen stattfinden. Die Schüler müssen während der Ferien einen negativen Testnachweis vorlegen.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen auch 2G-Veranstaltungen, 2G+-Restaurants, 2G-Hotels und 2G/2G+-Bereiche aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 48 h) negativen Testnachweis über einen PCR-Test vorlegen können. (ein PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht). Zudem muss die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.
- Alle unsere Mitarbeiter*innen sind vollständig geimpft/geboostert
- Nach § 18 Abs. 1 InfSchMV ist die bloße Nutzung von sanitären Anlagen vom 2G/2G+-Erfordernis ausgenommen; es gilt dann für die Personen, die nur die sanitären Anlagen nutzen, die Pflicht zum Tragen einer Maske.